

**Kreissatzung
des Ev. Kirchenkreises Paderborn
der Ev. Kirche von Westfalen**

Vom 3. Februar 2012

(KABl. 2012 S. 78)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen	15. Juni 2018	KABl. 2018 S. 270	§ 1 Abs. 1 § 7 § 8 § 9 § 10	neu gefasst neu gefasst aufgehoben aufgehoben neu nummeriert
2	Aufnahme der Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn	5. Juni 2019	KABl. 2019 S. 128	Anlage zu § 1	angefügt
3	Beschluss zur Anlage zu § 1 Absatz 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen	25. Oktober 2023	KABl. 2023 I Nr. 106 S. 240	Anlage zu § 1 Abs. 1	neu gefasst
4	Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen	13. Juni 2025	KABl. 2025 I Nr. 61 S. 146	§ 7	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Gebiet, Kirchengemeinden
- § 2 Siegel
- § 3 Geschäftsordnung der Kreissynode
- § 4 Ausschüsse des Kirchenkreises nach Artikel 104 KO
- § 5 Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises
- § 6 Beauftragte des Kirchenkreises
- § 7 Kirchenkreisverband
- § 8 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Anlage zu § 1

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung (KO)² der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1³
Gebiet, Kirchengemeinden

- (1) ¹Zum Evangelischen Kirchenkreis Paderborn sind alle Evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn zusammengeschlossen. ²Im Falle einer Veränderung der Kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen stellt der Kreissynodalvorstand durch Beschluss fest, welche Evangelischen Kirchengemeinden dem Evangelischen Kirchenkreis Paderborn angehören. ³Der Beschluss ist eine Anlage zur Satzung und wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. ⁴Der Kreissynodalvorstand ist verantwortlich für die Aktualisierung der Feststellungbeschlüsse.
- (2) ¹Bereits durch Beschluss der Westfälischen Provinzial-Synode im Jahre 1838 wurde der Kirchenkreis Paderborn in seiner damaligen Rechtsform durch Abtrennung vom damaligen Kirchenkreis Bielefeld gebildet. ²Die Kreissynode des damaligen Kirchenkreises ist am 21. Oktober 1840 in Höxter zu ihrer ersten Synodaltagung zusammengetreten.

§ 2
Siegel

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild ein Kreuz zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Ev. Kirchenkreis Paderborn“.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

³ § 1 Abs. 1 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juni 2018.

§ 3 Geschäftsordnung der Kreissynode

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Ausschüsse des Kirchenkreises nach Artikel 104 KO¹

- ₁Zur Wahrnehmung der Aufgabe des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn bildet die Kreissynode einen Leitungsausschuss. ₂Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn bildet die Kreissynode einen synodalen Jugendausschuss.
- ₃Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen.

§ 5 Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises

- (1) ₁Die Kreissynode bildet einen Nominierungsausschuss, der die Aufgabe hat, die Wahlen der Kreissynode vorzubereiten. ₂Weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.
- (2) ₁Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn geregelt. ₂Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus der Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn.
- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.
- (4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die beratenden Ausschüsse Leitlinien beschließen.
- (5) ₁Die Bildung und Besetzung der beratenden Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode. ₂Nachberufungen erfolgen durch den Kreissynodalvorstand.

§ 6 Beauftragte des Kirchenkreises

- (1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.
- (2) Die Beauftragten berichten der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand regelmäßig aus ihrer Arbeit.

¹ Nr. 1.

§ 7¹**Kirchenkreisverband**

1 Für die Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn ist ein gemeinsames Kreiskirchenamt als zentrale Verwaltungsstelle errichtet. 2 Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn.

§ 8^{2, 3}**Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) 1 Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. März 2012 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Kreissatzung des Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 1) außer Kraft.

¹ § 7 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juni 2018; § 7 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Juni 2025.

² Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. April 2012.

³ § 10 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juni 2018.

Anlage zu § 1 Absatz 1¹

Zum Evangelischen Kirchenkreis Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die folgenden 13 Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Altkreis Warburg,
2. Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg,
3. Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe,
4. Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Borcheln,
5. Evangelische Kirchengemeinde Delbrück,
6. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsen,
7. Evangelische Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe,
8. Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof,
9. Evangelische Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter,
10. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Paderborn,
11. Evangelische Kirchengemeinde Salzkotten,
12. Evangelische Kirchengemeinde Schloß Neuhaus.
13. Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde am Sintfeld.

¹ Anlage zu § 1 angefügt durch Aufnahme der Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vom 5. Juni 2019; Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 geändert durch Beschluss zur Anlage zu § 1 Absatz 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 2023.

